



KORPORATION FREITEIL SARNEN

Freiteilmattlistr. 50 | 6060 Sarnen | info@freiteil.ch

Telefon 041 660 33 44 | www.freiteil.ch

Anmeldung / Bewerbung um Aufnahme ins Freiteilbürgerrecht und/oder Nutzungsrecht

Ich melde mich an für: ☐ Freiteilbürgerrecht und/oder ☐ Nutzungsrecht

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse / PLZ / Ort

Schweizer Bürgerrecht ☐ ja ☐ nein

Telefonnummer

E-Mail

Eltern Vater

Mutter

Zivilstand

Name, Vorname Ehemann/Ehefrau

I. Fragen zum Erwerb des Freiteilbürgerrechts

Sind Sie bereits Mitglied einer andern Sarnen Korporation? ☐ ja ☐ nein

Haben Sie Ihren Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Sarnen? ☐ ja ☐ nein

Bitte legen Sie eine Kopie des Familienbüchleins bei.

II. Frage zum Erwerb des Nutzungsrechts

Bezieht in Ihrem Haushalt bereits jemand den Freiteilnutzen? ☐ ja ☐ nein

Führen Sie dauerhaft einen selbständigen Haushalt? ☐ ja ☐ nein

Mit Beschluss vom 8. Juni 2009 hat der Freiteilrat folgende Aufnahmegebühren festgelegt:

- Aufnahme ins Freiteilbürgerrecht einmalig Fr. 200.--. Erfolgt das Aufnahmegesuch vor dem 20. Geburtstag, so ist keine Gebühr zu entrichten.
- Erwerb des Nutzungsrechts einmalig Fr. 200.--.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Das Formular ist an die **Korporation Freiteil, Freiteilmattlistr. 50, 6060 Sarnen**, zuzustellen.

Auszüge aus dem Einung betr. Erwerb Korporationsbürgerrecht und Nutzungsrecht siehe Rückseite.

Erwerb des Freiteilbürgerrechts

Art. 2

Freiteilbürger / Freiteilbürgerin

- 2) Freiteiler bzw. Freiteilerin kann ab Inkrafttreten des revidierten Einung werden, wer direkt (erste Generation) von einem Freiteiler oder einer Freiteilerin abstammt. Massgebend für die Abstammung ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
- 3) Freiteiler bzw. Freiteilerin kann ab Inkrafttreten des revidierten Einung weiter werden:
 - a) der Ehegatte bzw. die Ehegattin einer Freiteilerin oder eines Freiteilers;
 - b) wer direkt (erste Generation) von einer Freiteilerin abstammt, die das Freiteilbürgerrecht unter bisherigem Recht infolge Heirat mit einem Nicht-Freiteiler nicht weitergeben konnte;

Art. 3

Erwerb des Freiteilbürgerrechts

- 1) Voraussetzung für den Erwerb des Freiteilbürgerrechts gemäss Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 sind in jedem Falle:
 - a) der Besitz des Schweizerbürgerrechts,
 - b) die Erfüllung des 18. Altersjahrs,
 - c) der Wohnsitz innerhalb der Einwohnergemeinde Sarnen und
 - d) das Fehlen der Mitgliedschaft in einer weiteren Korporation innerhalb der Gemeinde Sarnen.
- 2) Die Aufnahme ins Freiteilbürgerrecht gemäss Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 erfolgt auf Gesuch hin an den Rat.
- 3) Mit dem Aufnahmegesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 zu erbringen.
- 4) Sind die Voraussetzungen für den Erwerb des Freiteilbürgerrechts erfüllt, veranlasst der Rat den Eintrag ins Freiteilregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.
- 5) Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Diese wird vom Rat festgelegt.

Aufnahme ins Nutzungsrecht

Art. 24

Allgemeine Anforderungen zur Aufnahme ins Nutzungsrecht

- 1) Bezüger und Bezügerinnen des Freiteilnutzens müssen das Freiteilbürgerrecht besitzen und dauernd eine selbständige Haushaltung führen. Im Zweifelsfall haben sich die Nutzungsberechtigten darüber auszuweisen.

Art. 25

Bedingungen über erstmaligen Nutzungsantritt

- 1) Eine Person, welche sich erstmals um Aufnahme ins Nutzungsrecht des Freiteils bewirbt, muss sich spätestens bis 31. Dezember des der Nutzungsberechtigung vorangehenden Jahres schriftlich beim Präsidium oder bei der Freiteilverwaltung zur Aufnahme anmelden und gleichzeitig eine vom Rat festgelegte Einsteuern im Betrage von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- entrichten.
- 2) Die Nutzungsberechtigung beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Anmeldung und der Entrichtung der Einsteuern folgt.